ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. März 1980

zur Genehmigung eines Programms für Fleischverarbeitung und Fleischwarenherstellung in Frankreich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/397/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die französische Regierung hat am 24. Januar 1979 das Programm für Fleischverarbeitung und Fleischwarenherstellung mitgeteilt und am 13. November 1979 durch zusätzliche Angaben ergänzt.

Das genannte Programm betrifft die Restrukturierung, die Modernisierung, die Rationalisierung und die Erweiterung von Anlagen für die erste und zweite Verarbeitungsstufe (Schlachtung und Zerlegung) für Rind-, Schweine-, Schaf- und Ziegenfleisch sowie von Anlagen der dritten Verarbeitungsstufe für Rind-, Schweine- und Geflügelfleisch mit dem Ziel der Verbesserung der wirtschaftlichen Rentabilität dieser Anlagen und einer Erhöhung der Einkommen der Viehhalter. Es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Ziele für die erwähnten Bereiche erreicht werden können. Die für die Durchführung des Programms vorgesehene Frist überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung getroffene Feststellung entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der französischen Regierung am 24. Januar 1979 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 mitgeteilte und am 13. November 1979 ergänzte Programm für Fleischverarbeitung und Fleischwarenherstellung wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. März 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.